



Gothaer GewerbeProtect – Gut zu wissen: Sanierungsnachlass für gewerbliche Gebäude

Sanierungsnachlass in der gewerblichen Gebäudeversicherung

Analog zur Vorgehensweise im Bereich der privaten Wohngebäudeversicherung kann bei Komplettsanierung von bestimmten Gewerken (s. Ziffern 5 und 6 Voraussetzungen und Umsetzung) ein Sanierungsnachlass für gewerbliche Gebäude gewährt werden.

Die Vorgänge sind zur Prüfung und Freigabe mit dem „Fragebogen zur Sanierung“ über den/die Risikomanager(-in) den Chief Underwritern (CUW) vorzulegen.
Link zum Dokument: [„Fragebogen zur Sanierung“](#) in der Wissensdatenbank unter „Sanierungsnachlass für gewerbliche Gebäude“.

Ergänzend zu den nachfolgenden Punkten sind die Erläuterungen aus der "Vertriebsinfo zum Sanierungsnachlass (Wohngebäudeversicherung)" zu beachten.
Link zum Dokument: [„Vertriebsinfo zum Sanierungsnachlass“](#) in der Wissensdatenbank unter „Sanierungsnachlass für gewerbliche Gebäude“.

Voraussetzungen und Umsetzung

- 1 Falls zu einem Gebäude, das älter als 5 Jahre ist, aufgrund einer Sanierung ein Sanierungsnachlass beantragt wird, ist dem Antragsteller der "**Fragebogen zur Sanierung**" vorzulegen.
 - 2 Der "**Fragebogen zur Sanierung**" muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben sein.
 - 3 Der "**Fragebogen zur Sanierung**" ist als Vertragsgrundlage zu dokumentieren.
 - 4 Es werden nur **Komplettsanierungen** (vollständige Erneuerung) des jeweiligen Gewerks berücksichtigt (wie z. B. wasserführende Anlagen, Heizungsanlagen und Dachinstandsetzungen).
-

5 Ein Nachlass von "**bis zu**" **15 %** kann gewährt werden, wenn folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sanierung des kompletten Leitungswasser (LW)-Systems
- LW-Sanierung nicht älter als 5 Jahre vor Versicherungsbeginn

6 Ein Nachlass von "**bis zu**" **20 %** ist möglich:

- Sanierung des kompletten Leitungswasser (LW)-Systems
- LW-Sanierung nicht älter als 5 Jahre vor Versicherungsbeginn

Und zusätzlich:

- Sanierung mindestens 1 weiteres Gewerk (Dach oder Heizung)
- zusätzliche Sanierung nicht älter als 10 Jahre vor Versicherungsbeginn

7 **Das Baujahr wird** beim Sanierungsnachlass **nicht verändert**.

8 **Der Sanierungsnachlass** entfällt nach dem ersten Schadenfall **ab nächster Stammfälligkeit**.

9 Eine Überprüfung der Sachkundenachweise (z.B. Gesellen-/Meisterbrief oder etwas Gleichwertiges) zu den jeweiligen Gewerken erfolgt im Schadenfall, nicht jedoch bei Beantragung bzw. Policierung.
